

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

der
FRESENIUS SE & Co. KGaA

in der Fassung vom 7. März 2024

§ 1

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Einer der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter vom Aufsichtsrat gewählt.
- (2) Bei der Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Anteilseignervertreter den Vorsitz; § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung findet Anwendung.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung per Telefax, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich

verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen 2 Wochen nach der Einberufung stattfinden.

- (3) Wird dem Verlangen, das von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin geäußert wird, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts und Angabe der Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (5) Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung hat alle Gegenstände aufzuführen, die in der Sitzung behandelt werden sollen. Gleichzeitig sind den Aufsichtsratsmitgliedern, soweit möglich, zu allen Beschlussgegenständen der Tagesordnung zur Beratung geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, kann eine Beschlussfassung nur dann erfolgen, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.
- (7) Tagungsort ist grundsätzlich der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer Ort ihrer geschäftlichen Betätigung. Hiervon kann der Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluss in Abstimmung mit dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin abweichen.
- (8) Alle Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sind gleichzeitig mit der Versendung der Einladung an die Aufsichtsratsmitglieder von der bevorstehenden Aufsichtsratssitzung zu benachrichtigen.
- (9) Bei der Anberaumung von Aufsichtsratssitzungen ist für eine vorherige Terminabstimmung mit den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats

und mit den Mitgliedern des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, sowie, wenn die Einberufung nicht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt, auch mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Sorge zu tragen.

- (10) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung verlegen. Der neue Termin ist mit den stellvertretenden Vorsitzenden abzustimmen.

§ 3

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Verhandlungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats benannten Sitzungsleiter. Ist kein solcher Sitzungsleiter benannt, leitet der stellvertretende Vorsitzende, der aus den Reihen der Anteilseignervertreter gewählt worden ist, die Verhandlungen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats obliegt die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Hauptversammlung und dem Abschlussprüfer; der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (4) Werden Berichte oder Auskünfte an den Aufsichtsrat außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrats abgegeben, so sind sie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erstatten, der die übrigen Mitglieder unterrichtet. Erhält der Vorsitzende in dieser Eigenschaft andere wichtige Informationen, so unterrichtet er seine Stellvertreter und bei besonders wichtigen Informationen alle Mitglieder.
- (5) Begehrt ein Mitglied des Aufsichtsrats von der persönlich haftenden Gesellschafterin einen Bericht an den Aufsichtsrat (§ 90 Abs. 3 AktG), so

fordert es diesen über den Vorsitzenden des Aufsichtsrats an. Der Bericht ist an den Aufsichtsrat zu erstatten.

§ 4

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende oder für den Fall, dass dieser verhindert ist, der von ihm benannte Sitzungsleiter bzw., sofern kein Sitzungsleiter benannt wurde, sein die Verhandlungen leitender Stellvertreter bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Er kann die Beratung und/oder Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Nehmen an einer Beschlussfassung nicht eine gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teil oder nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Für die erneute Beschlussfassung gelten § 2 Abs. 1 und Abs. 5 dieser Geschäftsordnung; sie kann auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats jedoch auch am selben Tage stattfinden.
- (3) Beschlussfassungen sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 4 AktG und § 10 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA auch in Textform (§ 126b BGB, insbesondere schriftlich, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.)) oder fernmündlich zulässig. Der Vorsitzende hat in diesem Fall dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin die Möglichkeit zu geben, sich vor der Beschlussfassung gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern zu äußern.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreibt. Die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben gemäß § 108 Abs. 3 AktG gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung;

Stimmenthaltung gilt in keinem Fall als Teilnahme an der Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, der ein Anteilseignervertreter ist.

- (5) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Beauftragung des Abschlussprüfers soll in der Aufsichtsratssitzung erfolgen, die der Hauptversammlung unmittelbar nachfolgt, in welcher der Abschlussprüfer durch die Hauptversammlung gewählt worden ist.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, denen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll mindestens 3, aber nicht mehr als 5 betragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann verlangen, dass er Ausschussmitglied wird.
- (2) Die Mitglieder von Ausschüssen werden für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder gewählt.
- (3) Mit Ausnahme des Nominierungsausschusses gehört jedem Ausschuss grundsätzlich ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer an. Dieses Mitglied wird von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgeschlagen. Erhält das von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied für den Ausschuss keine Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Wahlgang wird das Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer für den Ausschuss von den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gewählt.
- (4) Die für den Aufsichtsrat getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse.

- (5) Die Regelung über das Recht zum Stichentscheid in § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Geschäftsordnung findet auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern dieser ein Anteilseignervertreter ist, angehört.
- (6) Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) hat folgende Aufgaben:
- a) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung; Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der Fresenius SE & Co. KGaA und des Konzerns; Vorprüfung des Vorschlags für die Gewinnverwendung; Erörterung des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer; Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses;
 - b) Prüfung der Quartalsabschlüsse und Halbjahresfinanzberichte (Zwischenberichte);
 - c) Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers, insbesondere Prüfung von dessen Unabhängigkeit und Erörterung der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen;
 - d) nach Beratung mit der persönlich haftenden Gesellschafterin Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer (mit Honorarvereinbarung) für den Jahres- und Konzernabschluss aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung, einschließlich der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und Vereinbarung von Berichtspflichten des Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat;
 - e) Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Compliance.
- (7) Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Er schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zur Besetzung des Aufsichtsrats vor. Die

Wahlvorschläge sollen die Regelaltersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 11 dieser Geschäftsordnung berücksichtigen.

- (8) Für die Ausschüsse gilt folgende Geschäftsordnung:
- a) Die Ausschüsse führen bei Bedarf Sitzungen durch. Ihre Einberufung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden. § 4 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend;
 - b) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der Mitglieder, jedenfalls aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen;
 - c) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen beratend teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt (§ 109 Abs. 2 AktG);
 - d) § 10 dieser Geschäftsordnung über die Niederschrift ist auf Ausschüsse entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Niederschriften nur an die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse und an die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin, die an der Sitzung teilgenommen haben, versandt werden. Wenn der Inhalt der Niederschriften besonders vertraulichen Charakter hat, kann die Versendung unterbleiben; die Mitglieder des Ausschusses können dann auf das Recht zur Einsicht verwiesen werden;
 - e) Die Ausschussvorsitzenden berichten in der nächsten Aufsichtsratssitzung über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 6

Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen, Dolmetschung und Übersetzung

- (1) Der Aufsichtsrat kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen.

- (2) Jedes Mitglied des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ist, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall aus wichtigem Grund etwas anderes beschließt, berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht zu verlangen, dass eine Dolmetschung der Aufsichtsratssitzungen sowie eine Übersetzung der Aufsichtsratsvorlagen und der Niederschriften über Sitzungen und Beschlussfassungen in die Landessprache an seinem Beschäftigungssitz erfolgt.

§ 7

Vorbesprechungen zu Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Arbeitnehmervertreter und die Anteilseignervertreter sollten nach Möglichkeit jede Sitzung des Aufsichtsrats jeweils gesondert in einer Vorbesprechung vorbereiten.
- (2) Der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin erörtert im Rahmen der Vorbesprechung mit den Arbeitnehmervertretern die Aufsichtsratsvorlagen. Grundsätzlich wird der Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter durch ihr für Arbeit und Soziales zuständiges Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung ist auf die Vorbesprechungen zu Aufsichtsratssitzungen entsprechend anzuwenden.

§ 8

Amtsniederlegung

Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber demjenigen

Stellvertreter, der ein Anteilseignervertreter ist. Der Empfänger der Niederlegungserklärung unterrichtet unverzüglich den Vorstandsvorsitzenden der persönlich haftenden Gesellschafterin und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 9

Geheimhaltung

- (1) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben über die Verhandlungen des Aufsichtsrats und über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft, welche dem Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit seinem Amt bekannt werden, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Offenbarungspflicht besteht. Insbesondere ist Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, Angaben und Umstände, welche vom Mitteilenden als geheimhaltungsbedürftig oder vertraulich bezeichnet sind oder von denen nach vernünftiger Beurteilung angenommen werden kann, dass die Gesellschaft ihre Mitteilung an Dritte nicht wünscht.

Ferner ist es unzulässig, an Dritte irgendwelche die Gesellschaft betreffenden Unterlagen, auch eigene Notizen des Aufsichtsratsmitglieds auszuhändigen, soweit es sich nicht um Unterlagen handelt, die in gleicher Form durch die Gesellschaft bereits veröffentlicht sind. Etwaige Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden der persönlich haftenden Gesellschafterin.

- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber kraft Gesetzes zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), wenn und soweit ein Aufsichtsratsmitglied Rat über seine Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied einholt und die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person durch das Aufsichtsratsmitglied nicht von der Verschwiegenheitspflicht befreit wird.
- (3) Bei Beendigung seines Amtes hat jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der Niederschriften über Aufsichtsratssitzungen alle Urkunden und Verträge und alle vertraulichen Unterlagen, insbesondere alle etwa ausgehändigten

Prüfungsberichte über Jahresabschlüsse, einschließlich aller Kopien und Auszüge von solchen Unterlagen unter Ausschluss jeder Zurückbehaltung an die Gesellschaft zurückzugeben. Das gleiche gilt für solche Unterlagen, die unter Hinweis auf die Rückgabepflicht ausgehändigt wurden.

- (4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und die Unzulässigkeit der Weitergabe von Unterlagen bestehen auch nach Beendigung des Aufsichtsratsamts ohne Einschränkung und ohne zeitliche Begrenzung fort.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 116, 93 AktG bleiben unberührt.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über sämtliche Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsvorsitzende zu unterschreiben hat. Die über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterschreiben.
- (2) In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse anzugeben.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung und/oder eine zusammengefasste förmliche Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Jedem Mitglied des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten oder ein Zugang zur elektronischen Ablage zu ermöglichen.

§ 11

Altersgrenze

Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur Mitglieder angehören, die im Zeitpunkt der Wahl oder ihrer Bestellung noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet haben. Die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats der Anteilseignervertreter soll vorbehaltlich besonderer Gründe einen Zeitraum von 15 Jahren nicht überschreiten.

§ 12

Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, so wird dadurch der übrige Inhalt der Geschäftsordnung in seiner Wirksamkeit nicht berührt.